

Richtlinie über Repräsentationen

in der Gemeinde Velgast

1. Grundsätze

Repräsentationen der Gemeinde Velgast werden im Rahmen dieser Richtlinie vorgenommen.

Sie werden durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, seinen Stellvertretern bzw. einen von ihm Beauftragten wahrgenommen.

2. Art und Umfang der Repräsentationen

1. Art und Umfang der Repräsentationen sind nachstehend ausgewiesen.
2. Über Ehrungen in sonstigen unten nicht aufgeführten Fällen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister im Einzelfall mit einem Wert bis zu 25 Euro, ab 25 Euro muss die Gemeindevertretung ihre Zustimmung erteilen.

3. Art und Umfang der Repräsentation:

Art	Umfang in Euro	Bemerkungen
<u>Geburtstage:</u>		
75.	15,00	Karte, Blumen und/oder Präsent
80.	15,00	
85.	15,00	
90.	20,00	
ab 91. jährlich	15,00	
100.	20,00	
<u>Ehejubiläen</u>		
Goldene Hochzeit (50)	20,00	Karte, Blumen, Präsent
Diamantene Hochzeit (60)	20,00	
Eiserne Hochzeit (65)	20,00	
Ehrung gemeinnütziger Vereine		Die Ehrung erfolgt im Einzelfall über einen gesonderten Beschluss der Gemeindevertretung. Die finanziellen Aufwendungen werden gedeckt aus dem Ehrenamtsfonds der Gemeinde Velgast.
Ehrung von Bürger*innen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben (u.a. hervorragendes ehrenamtliches Engagement)		

3. Verfahrensgrundsätze zur Vorbereitung und Durchführung der Repräsentation

Über angetragene oder notwendig erscheinende repräsentative Maßnahmen hat die Amtsverwaltung den Bürgermeister zu unterrichten und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

Ohne vorherige Zustimmung des Bürgermeisters dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden.

Sämtlicher im Rahmen von Repräsentationsmaßnahmen notwendiger repräsentativer Schriftverkehr ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

Die Kosten der Repräsentationen werden aus dem Repräsentationsfonds des Bürgermeisters gezahlt. In den jährlichen Haushaltsplan sind dafür ausreichend Mittel einzuplanen.

Sollte es im Einzelfall zu Mehraufwendungen beim Umfang der Repräsentation kommen, können diese durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden.

4. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Velgast, 03.02.2022


Bürgermeister

